

# Satzung CVJM Erfurt e. V.



## §1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CVJM Erfurt e.V. (in Worten: Christlicher Verein Junger Menschen), hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister Erfurt unter der Nummer VR 748 eingetragen.

## §2

### Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):  
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“  
Der Hauptausschuß des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:  
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.  
Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit jungen Menschen.“
- (2) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 (1) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens,
  - b) Hinführung zur christlichen Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst,
  - c) Förderung zu körperlich und geistig und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

- (3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
- a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation,
  - b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen,
  - c) Missionarische Betätigung und andere Aktionen,
  - d) Diakonische Arbeit,
  - e) Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren,
  - f) Einrichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Publikationen,
  - g) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Gesang, Musik, Freizeiten und Sport,
  - h) Förderung von Ehrenamtlichkeit durch Begleitung, Betreuung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter.
  - i) Weltdienst- Arbeit im Sinne des CVJM,
  - j) Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 des SGB VIII.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16.März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder  
Mitglied ist jeder, der seinen Beitritt schriftlich erklärt hat und einen regelmäßigen Beitrag entrichtet, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann auf 2 Jahre befristet werden.  
Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (2) Formen der Mitgliedschaft
- a) Einzelmitgliedschaft  
Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
  - b) Familienmitgliedschaft  
Familienmitglieder sind Ehepaare oder Alleinerziehende und, auf Antrag, deren Kinder.
  - c) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Gebetsdienst, materiell oder ideell unterstützen. Sie werden durch einen Beschluß des Vorstandes ernannt und sind von der Beitragsverpflichtung ausgenommen.
  - d) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben. Sie werden durch einen Beschluß des Vorstandes ernannt und sind von der Beitragsverpflichtung ausgenommen.
  - e) Stimmberechtigte Mitglieder  
Mitglieder der vorgenannten Formen, die sich ausdrücklich zu den Zielen des §2 bekennen, im Verein mitarbeiten, das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren

Beitragsverpflichtungen nachkommen, können auf Antrag oder Vorschlag die Stimmberechtigung erhalten. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Der Verzicht auf das Stimmrecht kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ausschluß

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Beitragsverpflichtungen länger als 2 Jahre nicht nachkommt
- b) auf Grund besonderer Vorkommnisse dem Verein erheblichen Schaden zufügt

## §5

### Die Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Mitgliederversammlung
2. des Vorstandes.

(1) Die Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal des Jahres.

Die stimmberechtigten Mitglieder (§4 Abs.2) der Mitgliederversammlung haben insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang bekanntzumachen.

b) Beschlußfassung

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme der §§ 10 und 11. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung - außer bei Vorstandswahl - entscheidet die Versammlung selbst.

Über den Sitzungsverlauf hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,
- dem Kassenwart,
- bis zu drei Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden
- einem hauptamtlichen Mitarbeiter, der die Belange der Angestellten vertritt.

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

die Leitung des Vereins,

- die Initiierung von Arbeitszweigen,
- die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern und der Aufstellung einer entsprechenden Ordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung,
- die Bildung eines regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterkreises,
- die Anstellung und Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter,
- der Abschluss von Arbeitsverträgen,
- die Ausübung des Hausrechts.

b) Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 5 (1). Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch Nichtöffentlichkeit vereinbart werden.

c) Wahl

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand ein Nachfolgemitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand gehören kann jedes Mitglied des Vereins, das sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§2 (1)) und mindestens 16 Jahre alt ist. Vorstandsmitglieder, die den Verein rechtlich vertreten, müssen volljährig sein.

## §6

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des §5 (1).

## **§7**

### **Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmacht) sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftwart,
- der Kassenwart.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

## **§8**

### **Arbeitszweige und Arbeitsformen des Vereins**

- (1) Alle Arbeitszweige und Arbeitsformen unterstehen dem Vorstand.
- (2) Sie haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ihnen ausdrücklich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- (3) Sie dürfen auf Antrag eigene Barkassen führen. Diese sind regelmäßig abzurechnen.

## **§9**

### **Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des CVJM Thüringen e.V., Evangelisches Jugendwerk, Sitz Erfurt. Entsprechend der Satzung ist der Verein verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM Thüringen e.V. oder vom Vorstand des CVJM Thüringen e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der CVJM Thüringen e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der YMCA in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM Thüringen e.V. Mitglied der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Thüringen e.V. dem Diakonischen Werk - einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege - angeschlossen.

## **§10**

### **Änderung der Satzung**

Über Änderung und Ergänzung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Die Beschlüsse sind gültig, wenn drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben.

Ist die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden - beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Über Satzungsänderung wird der Vorstand des CVJM Thüringen e.V. in Kenntnis gesetzt.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die weiteren Ausführungen des § 10 gelten in entsprechender Weise.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

## **§12 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM Thüringen e.V., der es für seine Arbeit im Sinne von §2 wieder in Erfurt verwenden muß.

## **§13 Salvatoresche Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.